

Begründung zum Kirchengesetz über die Besoldung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz - KBBesG)

I. Allgemeines

Am 1. Oktober 1927 trat das Versorgungsgesetz für die Mitglieder und Beamten des Landeskirchenrates in Kraft. In diesem Gesetz war sowohl die Besoldung wie auch die Versorgung der Kirchenbeamten geregelt. Das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare, Pfarrvikarinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen vom 21. Januar 1992 löste das Versorgungsgesetz vom 30. Juni 1928 lediglich im Hinblick auf die Versorgung der Kirchenbeamten ab. Das Gesetz zur Besoldung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen (Pfarrerbesoldungsgesetz) vom 17. März 1991 wurde entsprechend auch auf die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen angewendet.

Das Inkrafttreten des Kirchenbeamtengesetzes der EKD zum 1. April 2007 für die Teilkirchen der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland, welches in § 35 den Anspruch der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf angemessenen Unterhalt feststellt, wird nunmehr zum Anlass genommen, ein Besoldungsgesetz allein für die Kirchenbeamten vorzulegen. Dies erscheint sachgemäß auch insoweit, als das Pfarrerbesoldungsgesetz insbesondere Regelungen für Pfarrer, z. B. im Hinblick auf die Dienstwohnung und die Bewertung der einzelnen Funktionen für Pfarrer und Pastorinnen und Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis, enthält und damit die Situation der Kirchenbeamten nur am Rande erfasst. Das vorgelegte Gesetz dient daher der Rechtsbereinigung und der Klarstellung; inhaltliche Veränderungen bei der Kirchenbeamtenbesoldung gehen damit nicht einher.

II. Die Vorschriften im Einzelnen

1. Zu § 1:

Das Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz gilt für alle Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen, die von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zu Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen berufen sind.

2. Zu § 2:

Träger der Besoldung ist die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen als Anstellungsträger.

3. Zu § 3:

§ 3 beschreibt die Zusammensetzung der Besoldung. Zu dieser gehören auch die Anwärterbezüge. In Absatz 3 ist die Besoldung bei unentgeltlicher Zurverfügungstellung einer Dienstwohnung geregelt, die für Kirchenbeamte eine Ausnahme darstellt.

4. Zu § 4:

Kirchenbeamte im Altersteildienst erhalten einen nichtruhegehaltfähigen Altersteildienstzuschlag in gleicher Höhe, wie ihn auch Pfarrer und Pastorinnen im Altersteildienst erhalten.

5. Zu § 5:

§ 5 regelt die Fälle, in denen der Besoldungsempfänger bereits Anspruch auf Rente hat, aber noch nicht in den Ruhestand versetzt wurde. Insbesondere bei Kirchenbeamten, die bereits mit Vollendung des 63. Lebensjahres einen Rentenanspruch (z. B. Erwerbsminderungsrente oder vorzeitige Rente für Frauen) haben, würde dies gelten. Die Leistungen, die auf Beiträgen der Landeskirche beruhen werden dann auf die Besoldung angerechnet. Praktisch relevant wird die Vorschrift kaum noch, da aufgrund des Ausstiegs aus der gesetzlichen Rentenversicherung Erwerbsminderungsrenten für Besoldungsempfänger, die nach dem 31.12.2005 erwerbsgemindert sind, nicht mehr gezahlt werden und Kirchenbeamtinnen für die Inanspruchnahme einer vorzeitigen Altersrente mindestens 35 Beitragsjahre benötigen.

Eine Anrechnung erfolgt nach Absatz 2 auch bei Erstattung von Beiträgen an die gesetzliche Rentenversicherung, die auf Zahlungen der Landeskirche zurückzuführen sind und deren Abtretung an die Landeskirche nicht erfolgt ist. Hier ist insbesondere an folgenden Fall gedacht: Besoldungsberechtigte können sich an die Rentenversicherung gezahlte Beiträge erstatten lassen, wenn sie bei Übernahme in das Kirchenbeamtenverhältnis noch keine fünf Jahre Pflichtbeitragszeiten als Voraussetzung für einen späteren Rentenanspruch erworben haben. Beruhen diese Pflichtbeiträge auf Zahlungen der Landeskirche, muss in der Regel die Abtretung des Anspruches an die Landeskirche vorgenommen werden.

6. Zu § 6:

§ 6 beschreibt den Grundsatz der amtsangemessenen Besoldung. Der Anspruch entsteht mit der Ernennung. Die Grundgehaltssätze orientieren sich nach der Bundesbesoldungsordnung. Sie werden entsprechend der bundesgesetzlichen Regelung zeitgleich (lineare Anhebungen und Anpassung Ost-West) angepasst. Bis zum Erreichen der Bundesbesoldung richten sich die Grundgehaltssätze abweichend von § 6 Abs. 3 Satz 3 nach der für das Beitrittsgebiet geltenden Bundesbesoldungsübergangsverordnung abzüglich 5 % (vgl. § 16).

7. Zu § 7:

Der Bemessung des Grundgehaltes in Besoldungsordnungen mit aufsteigenden Gehältern nach Dienstaltersstufen liegt die Vorstellung zugrunde, dass mit steigender Berufserfahrung qualifiziertere Leistungen verbunden sind. Zeitlicher Fixpunkt für das automatische Vorwärtücken ist das Besoldungsdienstalter (§ 9).

Absatz 3 regelt das Ruhen des Aufstiegens im Falle eines förmlichen Disziplinarverfahrens.

8. Zu § 8:

Das Besoldungsdienstalter ist ein im Besoldungsgesetz verankertes Hilfsmittel zur Feststellung der dem Kirchenbeamten zustehenden Grundgehaltstufe bei aufsteigenden Gehältern (§ 7). Es wird durch Verwaltungsakt festgesetzt. Regelbeginn ist das 21. Lebensjahr (Absatz 1). Absatz 2 sieht ein Hinausschieben des Regelbesoldungsdienstalters hauptsächlich für den Ausnahmefall vor, dass Kirchenbeamte bei ihrer Ernennung das 31. bzw. das 35. Lebensjahr überschritten haben.

In bestimmten Fällen unterbleibt ein Hinausschieben für Zeiten nach Vollendung des 31. bzw. 35. Lebensjahres bei Kinderbetreuungs-, anerkannten Beurlaubungs-, Verfolgungs- und Pflegezeiten.

9. Zu § 9:

Absatz 1 regelt, in welchen Fällen die Festsetzung des Besoldungsdienstalters erfolgt.

10. Zu § 10:

§ 10 regelt die Möglichkeit, Amts- und Stellenzulagen entsprechend der Vorschriften im Pfarrergesetz gewähren zu können. Die Amtszulage honoriert ein besonderes Amt bzw. eine besondere Funktion im statusrechtlichen Sinne. Die Stellenzulage honoriert dagegen eine nicht auf Dauer angelegte Funktion, die aufgrund dieser Eigenschaft ein besonderes Amt im statusrechtlichen Sinne nicht rechtfertigen kann. Amts- und Stellenzulagen für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen werden nach geltendem Recht nicht gewährt.

11. Zu § 11:

Es handelt sich hier um eine Zulage eigener Art, die die vertretungsweise Übertragung eines höherwertigen Amtes mit zeitlicher Befristung voraussetzt. Der Anspruch entsteht nach Ablauf des dritten Monats der Vertretung und wird für jeden vollen Monat der Vertretung ab dem dritten Monat gezahlt. Die Regelung entspricht in Bezug auf diese Fristen der Regelung für privatrechtlich nach der KAVO angestellte Mitarbeiter.

12. Zu § 12:

§ 12 regelt Ausgleichszulagen als besitzstandswahrende Zulagen im Falle der Versetzung, der anderweitigen Verwendung, wegen gesundheitlicher Beeinträchtigung, zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, bei Aufstieg in die nächst höhere Laufbahn und aus anderen Gründen. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um den Erhöhungsbetrag.

13. Zu § 13:

Das Gesetz verweist bei der Gewährung des Familienzuschlags auf die Besoldungsregelungen des Bundes. Die in Absatz 1 Satz 1 aufgenommene Konkurrenzregelung stellt fest, dass die Gewährung des Familienzuschlags dann, wenn beide Ehepartner im öffentlichen Dienst stehen, hinsichtlich des Kirchendienstes nachrangig ist.

Durch die Abschaffung der Ehe- und Familienzuschläge für die privatrechtlichen Beschäftigten des Bundes und der Kommunen aufgrund des Tarifvertrages öffentlicher Dienst, der zum 1. Oktober 2005 in Kraft trat, war hier, wie im Pfarrerberesoldungsgesetz auch, der Absatz 2 einzufügen. Da die ehегatten- und kinderbezogenen Bestandteile des Ortszuschlags nach TVÖD gar nicht mehr oder im Rahmen einer Besitzstandswahrungsregelung an die Mitarbeiter im öffentlichen Dienst gezahlt werden, ermöglicht Absatz 2 die Beibehaltung der Konkurrenzregelung auch für die vergleichbaren Leistungen an Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes.

14. Zu § 14:

Die Anwärterbezüge für Kirchenbeamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind jetzt ebenfalls im Beamtenbesoldungsgesetz ausdrücklich geregelt. Bisher waren die Anwärter lediglich im Kirchengesetz zur Festsetzung der Besoldung der Pfarrer und Pfarrvikare sowie der Mitglieder des Landeskirchenrates und Beamten der landeskirchlichen Verwaltung ausdrücklich benannt. Dieses Kirchengesetz wird mit Inkrafttreten des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes außer Kraft gesetzt.

15. Zu § 15:

§ 15, Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit, nimmt die bisherige Regelung des Pfarrerberesoldungsgesetzes auf. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich daraus nicht.

16. Zu § 16:

Wie in der Pfarrerberesoldung auch, soll sich die Besoldung der Kirchenbeamten bis zum Erreichen von 95 % der Bundesbesoldung nach dem für das Beitrittsgebiet durch die jeweils gel-

tende Bundesbesoldungsübergangsordnung festgelegten und um 5 v. H. abgeminderten Prozentsatz richten. Buchstabe a) nimmt die bisherige Regelung des § 2 Kirchengesetz zur Festsetzung der Besoldung der Pfarrer, Pfarrvikare sowie der Mitglieder des Landeskirchenrates und Beamten der landeskirchlichen Verwaltung auf, wonach sich der Bemessungssatz für Inspektorenanwärter und Kirchenbeamten bis Besoldungsgruppe A 11 bis zum Erreichen von 95 v. H. der Bundesbesoldungsordnungen nach dem für kirchliche Angestellte geltenden Prozentsatz (entspricht 100 % der Besoldung des Freistaates Thüringen) richtet.

Bei Erreichen von 95 v. H. der Bundesbesoldung gilt für alle Kirchenbeamte dieser Bemessungssatz. Eine Unterscheidung nach der Art des Kirchenbeamtenverhältnisses oder nach Besoldungsgruppen wird es dann nicht mehr geben.

17. Zu § 17:

Das Kirchengesetz nimmt nur die kirchenspezifischen Regelungen auf. Im Übrigen verweist es auf das Besoldungsrecht für Bundesbeamte. Dabei ist der kirchliche Dienst wie öffentlicher Dienst zu behandeln.

In Absatz 4 wurde in Abweichung zum staatlichen Recht die Möglichkeit des teilweisen Gehaltsverzichts aufgenommen.

18. Zu § 18:

§ 18 regelt, dass der kirchliche Dienst dem außerkirchlichen öffentlichen Dienst gleichgestellt ist. Wichtig ist dies insbesondere bei der Festlegung des Besoldungsdienstalters, also der Bemessung des Grundgehaltes.

19. Zu § 19:

Insbesondere im Hinblick auf die Gewährung des Familienzuschlags ist die Einhaltung der Mitwirkungspflicht von großer Bedeutung, da es anderenfalls zu Minder- oder auch zu Überzahlungen des Gehaltes kommen kann. Die Mitwirkungspflicht ergibt sich aus der Treuepflicht eines jeden Kirchenbeamten gegenüber dem Dienstgeber.

20. Zu § 20:

Aus- und Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt der Landeskirchenrat.

21. Zu § 21:

Das Kirchengesetz tritt zeitgleich mit dem Kirchenbeamtengesetz und dem Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz in Kraft.